

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 1980/10/8 B154/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.10.1980

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

ZPO §63 Abs1

ZPO §66 Abs2

ZPO §381

Leitsatz

ZPO, Verfahrenshilfe gemäß §63 iVm §35 VerfGG 1953; unvollständig ausgefülltes Vermögensbekenntnis

Spruch

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

Begründung

Begründung:

Der Einschreiter erhob gegen den an ihn ergangenen Bescheid der Zivildienstkommission beim Bundesministerium für Inneres vom 25. Oktober 1979 Verfassungsgerichtshofbeschwerde und beantragte, ihm für diese Beschwerdesache die Verfahrenshilfe zu bewilligen. Da das vorgelegte Formblatt für das Vermögensbekenntnis bloß Angaben über die Person und die Wohnverhältnisse, nicht aber die übrigen vorgesehenen Angaben (über Einkommen, Vermögen, Schulden sowie allfällige Unterhaltsansprüche und -verpflichtungen) enthielt, wurde der Beschwerdeführer unter Fristsetzung aufgefordert, das Formblatt vollständig auszufüllen; unter einem erging an ihn die Aufforderung, seine behauptete Arbeitslosigkeit nachzuweisen.

Diesen Aufforderungen zur Ergänzung des Vermögensbekenntnisses und Beibringung eines Belegs kam der Einschreiter jedoch ohne Begründung nicht nach.

Der VfGH ist im Hinblick auf dieses Verhalten des Antragstellers (der nach seinem Vorbringen im Verwaltungsverfahren von Gelegenheitsarbeiten lebt) in sinngemäßer Anwendung des §381 ZPO (§66 Abs2 ZPO, §35 Abs1 VerfGG) nicht in der Lage, als erwiesen anzunehmen, daß der Beschwerdeführer weiterhin arbeitslos ist und bloß ein aus Gelegenheitsarbeiten resultierendes geringes Einkommen hat. Bei dieser Sachlage ist die in §63 Abs1 ZPO festgelegte Voraussetzung nicht gegeben, daß der Antragsteller außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung seines notwendigen Unterhaltes zu bestreiten.

Sein Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe war daher mit in nichtöffentlicher Sitzung gefaßtem Beschluß §72 Abs1 ZPO, §35 Abs1 VerfGG) abzuweisen.

Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1980:B154.1980

Dokumentnummer

JFT_10198992_80B00154_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at